

Erklärung an die Vereinten Nationen

zu Händen der Botschafter der UN

und den Vertretern des Komitees der UN-Kinderrechtskonvention

Hochgeehrte Botschafter der Vereinten Nationen und Vertreter des Komitees der Kinderrechtskonvention, erhört uns ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit und schaut heute nach Genf! Denn hier stehen wir ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit in internationaler Geschlossenheit und fordern mit unseren symbolischen "letzten Hemden" von den Vereinten Nationen solche Rechte, wie sie in Artikel 39 der Kinderrechtskonvention KRK formuliert sind!

Die Vereinten Nationen mögen daher beraten, ob wir ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit dieses Recht vor dem Komitee der Kinderrechtskonvention über ein Individualbeschwerderecht einfordern können, was eine Änderung der Stichtagsregelung des Artikel 20 des 3. Fakultativprotokolls zur KRK bedarf, - oder ein solches Recht aus Artikel 39 der KRK in die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte zu implantieren, - oder für volljährig gewordene, ehemalige Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit eine explizite Konvention zu schaffen, in der die Rechte aus Artikel 39 der KRK übernommen sind. Allein in Westeuropa gibt es vermutlich über vier Millionen solcher Opfer.

Die ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit beklagen in ihren Nationen das Fehlen von Entschädigungsgesetzen zum Ausgleich erlittener Schäden. Wegen des Fehlens solchen Ausgleichs wird diesen Opfern zu der aus den Menschenrechtsverbrechen entstandenen gesellschaftlichen, beruflichen und finanziellen Schlechterstellung das Menschenrecht der freien Entfaltung der Persönlichkeit vorenthalten, weil ohne finanzielle Mittel und Anerkennung keine sich erst in Zukunft bietenden Lebenschancen von ihnen wahrgenommen werden können. Diese Opfer sind dann für den Rest ihres Lebens benachteiligt.

Schäden aus Menschenrechtsverbrechen an Minderjährige lassen sich generell erst nach Jahrzehnten der Tat erkennen und berechnen, so dass das Verlangen nach Gerechtigkeit sich erst in den späteren Lebensabschnitten der Opfer entwickelt. Grundsätzlich wird daher von uns Opfern gefordert, wenn sich auch die Täter hinter Verjährungsfristen im Strafrecht verstecken können, so müssen wenigstens Gesetze für Verletzungen zu den allgemeinen Schutzpflichten des Staates in der Frage auf Entschädigung und Wiedergutmachung ohne Verjährungsfristen für die Opfer zugänglich sein, um die Normen aus einem Recht, wie dem des Artikel 39 der KRK gerecht zu werden.

Für diese Forderung sind wir ehemaligen Opfer von Menschenrechtsverbrechen in Minderjährigkeit am Sternmarsch nach Genf für die Rechte aus Artikel 39 der KRK angetreten.

Hochachtungsvoll in Vertretung aller Teilnehmenden Nationen und Opfer

Robby Basler
als Initiator des Sternmarsches

Genf, den 19.06.2014